



10. August 2016

A-Post
Gemeinderat Sennwald
Spengelgass 10
9467 Frömsen

Geschäft Nr. 16-3965

Gemeinde Sennwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Saxerriet**

Im Saxer Riet befindet sich die kantonale Strafanstalt Saxerriet. Deren Entwicklung ist in einem Masterplan festgehalten, der überarbeitet wurde. Nun soll die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen den tatsächlichen Verhältnissen sowie den geplanten Ausbauten angepasst werden. Die Bauzone im Gebiet wird nicht vergrössert, es erfolgt eine flächengleiche Umlegung vor Ort.

Gleichzeitig wird eine Nutzungsbeschränkung (Gebiet muss im Krisenfall unter den Pflug genommen werden können) aufgehoben, da dieses Gebiet wieder der Landwirtschaftszone zugeteilt wird.

Der Teilzonenplan wurde vom Gemeinderat am 4. April 2016 erlassen, vom 13. April bis 12. Mai 2016 öffentlich aufgelegt und vom 26. Mai bis 4. Juli 2016 dem fakultativen Referendum unterstellt. Es sind keine Einsprachen eingegangen und die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

Aus der Genehmigungsprüfung ergeben sich folgende Hinweise:

Gebühren

Gemäss Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) sind für Verfügungen Gebühren zu erheben. Diese Baulandumlegung liegt auch im Interesse des Kantons, womit in Anwendung von Art. 97 VRP auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden kann.



Kompensationspflicht

Nach Art. 38a des Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) sind die kantonalen Richtpläne den Anforderungen der Art. 8 und 8a RPG anzupassen. Da dies im Kanton St. Gallen noch nicht erfolgte, darf die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzone insgesamt nicht vergrössert werden (Art. 38a Abs. 2 RPG).

Nach Art. 46 RPG sind dem Amt für Raumentwicklung (ARE) Genehmigungsentscheide von Nutzungsplänen zu eröffnen, wenn bei der Ausscheidung von Bauzonen u.a. Art. 38a Abs. 2 RPG zur Anwendung gelangt. Folglich ist diese Verfügung dem ARE zu eröffnen.

Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 VRP, Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Zur Eröffnung an (per Einschreiben; einschliesslich Kopie Erlass und Planungsbericht)

- Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 3003 Bern

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)